

Richtlinie der Stadt Uslar zur Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehren

I. Grundsätzliches

Zur Förderung ihrer Arbeit werden die Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Stadt Uslar unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Eigenverantwortung unterstützt.

II. Allgemeine Grundsätze zur Förderung

1. Bereitstellung von Fördermitteln

Den Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Stadt Uslar werden Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Mit der Antragstellung wird die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehren“ anerkannt.

2. Antragstellung und Verwendungsnachweis

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an die Stadt Uslar zu stellen. Für Investitions- und Anschaffungszuschüsse sind Originalrechnungen mit Überweisungsbeleg einzureichen.
- (2) Für begonnene Maßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind in Ausnahmefällen möglich. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.
- (3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

III. Bereiche der Förderung

1. Sachkosten

- (1) Zu Investitionen und Anschaffungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren gewährt die Stadt Uslar einen Zuschuss in Höhe von 10 v.H., für die Beschaffung von Zelten und Zeltzubehör in Höhe von 20 v.H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 2.500 Euro je Maßnahme.
- (2) Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 100 Euro je Gegenstand betragen. Verbrauchsgegenstände und Reparaturen werden nicht bezuschusst.

2. Sonstige Zuschüsse und Förderungen

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehren mit uneingeschränkter Mitgliedschaft im Stadtjugendring Uslar e.V. erhalten jährlich einen Zuschuss, der als Pauschale ausbezahlt wird. Hierzu ist es erforderlich, die Anzahl der Mitglieder bis zu einem von der Stadt genannten Termin einzureichen. Der Zuschuss wird im Juni jedes

Jahres ausgezahlt. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen werden nicht berücksichtigt. Eine Überprüfung der Meldung durch die Stadt kann erfolgen.

- (2) Die Pauschale für die Kinderfeuerwehren errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder, die das 6. aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Uslar haben. Die Pauschale für die Jugendfeuerwehren errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder bis zu 27 Jahren, die ihren Wohnsitz in Uslar haben. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.
- (3) Kinder- und Jugendfeuerwehren, die eine uneingeschränkte Mitgliedschaft im Stadtjugendring Uslar e.V. beantragen und nicht über die notwendige Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unter 27 Jahren verfügen, müssen dem Stadtjugendring Uslar e.V. nachweisen, dass Sie im vorangegangenen Jahr aktive Jugendarbeit geleistet haben.
- (4) Die Höhe der Förderung beträgt

bis 50 Mitglieder	250,00 Euro
51 – 150 Mitglieder	500,00 Euro

- (5) Die Jugendfeuerwehren erhalten für die Teilnahme an Leistungswettbewerben eine Verpflegungspauschale in Höhe von 25 Euro je Gruppe.
- (6) Die Kinderfeuerwehren erhalten für die Teilnahme an den Kreiskinderfeuerwehrespielewettbewerben eine Verpflegungspauschale in Höhe von 25 Euro je Gruppe.
- (7) Die Durchführung überörtlicher Leistungswettbewerbe in Uslar kann auf besonderen Antrag durch Gewährung eines Zuschusses oder in anderer geeigneter Weise unterstützt werden.
- (8) Die städtischen Sporteinrichtungen werden den Uslarer Kinder- und Jugendfeuerwehren ohne Erhebung eines Benutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Die in der Fassung vom 01.01.2024 geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehren in der Stadt Uslar treten mit Wirkung vom 31.03.2026 außer Kraft.